

Vorsorgereglement der Pensionskasse des Kantons Glarus

(vom 20. Dezember 2005)

Gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2005 der "Pensionskasse des Kantons Glarus" (PKGL) erlässt der Stiftungsrat dieses Vorsorgereglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsträger

¹ Die "Pensionskasse des Kantons Glarus" (Pensionskasse) ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Glarus.

Art. 2

Zweck

¹ Die Pensionskasse versichert die Behördenmitglieder, das Personal der Kantonalen Verwaltung und der Kantonalen Anstalten, der Kantonalen Ausgleichskasse, die Angestellten der Glarner Kantonalbank und des Kantonsspitals sowie die an öffentlichen Schulen und vom Kanton anerkannten Sonderschulen angestellten Lehrpersonen und deren Hinterlassenen in Ergänzung zur AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Zu diesem Zweck führt sie eine Altersversicherung und eine diese ergänzende Risikoversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall vor dem Altersrücktritt.

Art. 3

Verhältnis zum BVG

Das BVG und seine Verordnungen gehen diesem Reglement vor. Die Pensionskasse richtet die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und der weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, wenn diese höher sind als die reglementarischen Leistungen.

Art. 3a *

Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen der Ehe gleichgestellt.

Art. 4 *

Begriffe

a. Arbeitgeber

Der Kanton Glarus und seine Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten, die Schulgemeinden und die Trägerschaften anerkannter Sonderschulen werden nachfolgend als Arbeitgeber bezeichnet.

b. Stichtag

Für die Bestimmung des versicherten Lohnes gilt in der Regel als Stichtag der 1. Januar. Bei einer nicht auf den Stichtag fallenden Änderung des Jahreslohns von 20 Prozent oder mehr wird der versicherte Lohn neu bestimmt. Der Stiftungsrat kann für einzelne Arbeitgeber abweichende Regelungen beschliessen.

c. Versicherungsalter

Das Versicherungsalter entspricht dem Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

d. Technisches Rücktrittsalter, Altersrücktritt

1. Das technische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres erreicht.
2. Der Altersrücktritt kann zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr auf das Ende eines Monats erklärt werden. Er ist der Pensionskasse mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzumelden.

e. Anrechenbarer Jahreslohn

1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn am Stichtag. Nicht dauernde und nicht regelmässige Zulagen werden nicht berücksichtigt. Der Stiftungsrat legt fest, welche Zulagen zum anrechenbaren Jahreslohn gehören.
2. Lohnanteile, die von Arbeitgebern bezogen werden, welche nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, können in Ausnahmefällen in der Pensionskasse versichert werden.
3. Das Maximum des anrechenbaren Jahreslohnes entspricht dem achtfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Betrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

f. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt 15 Prozent des anrechenbaren Jahreslohnes, vermehrt um einen festen Betrag von 42,5 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen vollen Altersrente der AHV. Der Koordinationsabzug ist im Maximum so hoch wie der BVG-Koordinationsbetrag. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der feste Betrag bzw. das Maximum des Koordinationsabzuges entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

g. Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug reduzierten anrechenbaren Jahreslohn.
2. ...
3. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der versicherte Lohn solange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f des Obligationenrechts dauert. Versicherte können jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Art. 5 *

Informationspflichten

¹ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Angaben wie

- Beginn oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- Änderung des anrechenbaren Jahreslohnes oder des Beschäftigungsgrades,
- Zivilstandsänderung von Versicherten.

² Versicherte, welche aus der Pensionskasse austreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, wohin die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

³ Rentenleistungen beziehende Personen haben der Pensionskasse Ereignisse zu melden, die Auswirkungen auf die Leistungen haben, wie

- Änderung des Invaliditätsgrades,
- Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden,
- Heirat oder Eintragung der Partnerschaft von Personen, welche Hinterlassenenleistungen beziehen.

⁴ Die Pensionskasse händigt den Versicherten jährlich eine Bescheinigung über den Stand der versicherten Leistungen aus.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten zudem jährlich über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

⁶ Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Pensionskasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.).

⁷ Leistungsberechtigte müssen der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

⁸ Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen aus der Missachtung von Informationspflichten.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 *

Kreis der Versicherten

¹ In die Pensionskasse aufgenommen werden alle im Dienst des Arbeitgebers stehenden Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, deren anrechenbarer Jahreslohn den gemäss BVG obligatorisch zu versichernden Mindestlohn übersteigt. Für Teilzeitbeschäftigte beträgt der versicherbare Mindestlohn zwei Drittel des BVG-Mindestlohnes. Alle versicherten Personen gehören ab Versicherungsbeginn der Risikoversicherung an; zudem werden alle Versicherten ab dem 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres in die Altersversicherung aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Personen, die

- a. für höchstens drei Monate angestellt sind - wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so wird die angestellte Person von dem Zeitpunkt in die Pensionskasse aufgenommen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; im Übrigen gilt Art. 1k BVV2;
- b. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.

³ Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen einzelne Personalkategorien von der Pensionskasse ausnehmen, sofern sie mindestens BVG-konform versichert sind (z.B. Mitglieder der Vereinigung Schweizer Assistenzärzte VSAO).

⁴ Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen einzelne Personen in die Pensionskasse aufnehmen oder sie in der Pensionskasse belassen.

Art. 7

Anschluss von Institutionen

¹ Der Stiftungsrat kann mit anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen den Anschluss für das in ihrem Dienst stehende Personal vertraglich vereinbaren. Anschlussvereinbarungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

² Die angeschlossenen Institutionen haben zusammen mit ihrem Personal für die gesamten Kosten der Vorsorge aufzukommen.

Art. 8

Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt am Tag des vereinbarten Stellenantritts. Sie endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschritten wird.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

Art. 9*Urlaub, Reduktion des Beschäftigungsgrades*

¹ Bei unbezahltem Urlaub während längstens zwölf Monaten können Versicherte die Risikoversicherung auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes weiterführen. Sie entrichten dazu die persönlichen und die Risikobeiträge des Arbeitgebers.

² Bei einer vorübergehenden Reduktion des Beschäftigungsgrades von weniger als 30 Prozent können Versicherte für die Dauer von längstens zwei Jahren die Risikoversicherung unverändert weiterführen. Sie haben für die persönlichen und für die Risikobeiträge des Arbeitgebers aufzukommen, welche sich wegen der Differenz zum höher versicherten Beschäftigungsgrad ergeben. Bei grösserer Reduktion des Beschäftigungsgrades ist die Höherversicherung auf 30 Prozent einer Vollbeschäftigung beschränkt.

Art. 9a **Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer*

¹ Versicherte, deren anrechenbarer Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass ihre Vorsorge bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Pensionskasse zu richten.

² Die Versicherten haben für die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) auf der Differenz zwischen dem bisherigen versicherten Lohn und dem versicherten Lohn, der sich aus dem anrechenbaren Jahreslohn ergibt, aufzukommen. Für diese Beiträge wird bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr (Art. 17 FZG) berechnet.

³ Versicherte, deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber nach dem vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt wird, können verlangen, dass ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr weitergeführt wird.

⁴ Führen Versicherte ihre Vorsorge weiter und scheiden sie vor dem geplanten Ende der Erwerbstätigkeit aus, so werden ihre Leistungen wie folgt berechnet:

- Die Rente an die versicherte Person wird aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und mit dem Umwandlungssatz bei Beginn der Rente berechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen entsprechen denjenigen beim Todesfall eines Altersrentners und werden aufgrund der oben berechneten Rente festgelegt.
- Beantragte Kapitalleistungen werden in Kapitalform ausbezahlt.

Art. 10*Gesundheitsprüfung*

¹ Bei Aufnahme in die Versicherung haben die Versicherten Auskunft über ihren Gesundheitszustand und allfällige bestehende Gesundheitsvorbehalte zu geben. Die Pensionskasse kann auf ihre Kosten eine ärztliche Untersuchung verlangen.

² Das Ergebnis der Untersuchung ist durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Vertrauensarzt zu überprüfen.

³ Auf Empfehlung des Vertrauensarztes kann der Stiftungsrat einen Vorbehalt auf die Hinterlassenen- und/oder Invaliditätsleistungen anbringen. Die durch das Freizügigkeitsgesetz (FZG) vorgeschriebenen Leistungen dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Sämtliche Vorbehalte fallen spätestens nach fünf Jahren ersatzlos dahin.

⁴ Verweigern Versicherte bei Aufnahme die Auskunft gemäss Absatz 1 oder stellt sich nachträglich heraus, dass diese nicht richtig oder unvollständig war, kann ein Vorbehalt gemäss Absatz 3 angebracht bzw. eine dem Vorbehalt entsprechende Leistungskürzung vorgenommen werden.

⁵ Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Versicherungsfall ein und werden die Leistungen wegen des Vorbehalts gekürzt, dann gilt diese Kürzung während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs.

III. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 11

Leistungsübersicht

¹ Risikoversicherung

a. im Todesfall vor dem Altersrücktritt:

- Witwen- oder Witwerrente,
- Rente an den hinterlassenen Lebenspartner/die Lebenspartnerin,
- Waisenrente,
- Todesfallkapital;

b. im Invaliditätsfall:

- Invalidenrente,
- Invaliden-Kinderrente,
- Beitragsbefreiung.

² Altersversicherung

a. im Alter:

- Altersrente,
- Überbrückungsrente,
- Pensionierten-Kinderrente;

b. im Todesfall nach dem Altersrücktritt:

- Witwen- oder Witwerrente,
- Rente an den hinterlassenen Lebenspartner/die Lebenspartnerin,
- Waisenrente.

³ Freizügigkeitsleistung bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

⁴ Wohneigentumsförderung.

⁵ Leistung bei Ehescheidung.

Art. 12 *

Ungerechtfertigte Vorteile

¹ Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die den Anspruchsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitaleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung. Nicht angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Bei Personen, die Invalidenleistungen beziehen, wird überdies das weiterhin erzielte oder das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen - mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung erzielt wird - angerechnet, soweit es zusammen mit den übrigen Leistungen 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigt.

^{2bis} Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

³ Einkünfte der verwitweten Personen und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁴ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 13*Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung*

¹ Bei Versicherungsfällen, für welche die Unfall- oder die Militärversicherung aufkommt, ergänzt die Pensionskasse deren Leistungen bis zur Höhe ihrer reglementarischen Leistungen.

² Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt haben.

Art. 14*Kürzung bei schwerem Verschulden*

Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

Art. 15*Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte*

¹ Gegenüber einem Dritten, welcher für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Umfang der gesetzlichen Minimalleistungen in die Ansprüche der Leistungsberechtigten ein.

² Anspruchsberechtigte Personen haben der Pensionskasse ihre Forderungen gegen einen haftpflichtigen Dritten, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen, soweit abzutreten, als die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitpunkt geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.

Art. 16*Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen*

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Fehlt die Gutgläubigkeit, kann die Pensionskasse eine Verzinsung verlangen.

Art. 17*Verjährung, Aufbewahrungspflicht*

¹ Forderungen auf wiederkehrende Beiträge oder Leistungen verjähren nach fünf Jahren, einmalige Leistungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 OR sind anwendbar.

² Massgebende Vorsorgeunterlagen werden bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht bzw. nach Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufbewahrt.

Art. 18 **Form der Leistungen*

¹ Die Leistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

² Versicherte können bis 50 Prozent des Sparkapitals im Zeitpunkt des Altersrücktritts in Kapitalform beziehen. Überbrückungsrenten, für Wohneigentum vorbezogene oder bei Ehescheidung übertragene Beträge samt Zinsen werden an die Leistungen in Kapitalform angerechnet. Die Altersrente wird im Verhältnis des Kapitalbezuges zum gesamten Sparkapital herabgesetzt. Die Hinterlassenenleistungen reduzieren sich im entsprechenden Umfang.

³ Der Antrag auf Kapitaleistung ist spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich an die Pensionskasse zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft Lebende ist die beglaubigte Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

⁴ Die Pensionskasse richtet anstelle der Renten ein Kapital aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent des Mindestbetrages der vollen Altersrente der AHV beträgt.

⁵ Die Leistungen werden unabhängig von der Erbberechtigung ausgerichtet und stehen den anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zu, wenn sie deren Erbschaft ausschlagen.

⁶ Versicherungsleistungen und Rückerstattungen, die aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung gelangen, fallen der Pensionskasse zu.

Art. 19

Vorleistungspflicht

Entsteht für eine Person, die zuletzt der Pensionskasse angehört hat, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die Pensionskasse Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht. Die Pensionskasse nimmt für die von ihr erbrachten Vorleistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

Art. 20

Auszahlung der Renten

¹ Die Höhe der Rente wird den Anspruchsberechtigten mit einer Rentenverfügung mitgeteilt.

² Die Rente wird in gleichen Raten monatlich ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. In besonderen Fällen, namentlich bei Überweisung ins Ausland, kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden.

³ Die Pensionskasse ist berechtigt, von den eine Rente beziehenden Personen eine Lebensbescheinigung sowie einen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Bei Überweisungen ins Ausland sind Lebensbescheinigung und Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse jährlich zu erbringen.

Art. 21

Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

Die laufenden Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich und erläutert den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

Art. 22

Abtretung und Verpfändung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung gemäss den Artikeln 44ff. dieses Reglements.

2. Altersleistungen

Art. 23 *

Sparkapital, Spargutschriften

¹ Für jeden Versicherten wird ein Sparkapital gebildet. Dieses besteht aus

- den Spargutschriften samt Zinsen,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- den freiwilligen Einlagen samt Zinsen.

² Die Spargutschriften betragen:

<i>Versicherungsalter</i>	<i>Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</i>
23–31	11
32–41	15
42–51	20
52–62	25
63–65	15
66–70	15

Art. 24*Verzinsung des Sparkapitals*

¹ Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals wird aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf dem Vermögen der Pensionskasse festgelegt. Er soll in der Regel 1,5 Prozentpunkte über der generellen Anpassung der vom Kanton besoldeten Personen liegen. Die Erhöhung des versicherten Lohnes im Durchschnitt über alle Versicherten wie auch im Durchschnitt über mehrere Jahre kann mit berücksichtigt werden. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten. Der Zinssatz entspricht im Minimum dem Mindestzinssatz gemäss BVG.

² Die Zinsen werden am Ende des Jahres gutgeschrieben, bzw. im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder des Austritts aus der Pensionskasse. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst, Einlagen und eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden vom Zeitpunkt der Überweisung an verzinst.

Art. 25 **Anspruch auf Altersrente, Teilpensionierung*

¹ Im Zeitpunkt des Altersrücktritts haben die Versicherten Anspruch auf die Altersrente.

² Versicherte können eine Teilaltersrente beantragen (Teilpensionierung). Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent betragen.

³ Bis 50 Prozent des der jeweiligen Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechenden Sparkapitals können in Kapitalform gemäss Artikel 18 Absatz 2 bezogen werden.

Art. 26 **Höhe der Altersrente*

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Sparkapitals (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person bis zum Altersrücktritt erworben hat. Bei Teilpensionierung wird das der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Sparkapital umgewandelt.

² Der Umwandlungssatz beträgt:

<i>Alter</i>	<i>Umwandlungssatz</i>
58	5,96%
59	6,08%
60	6,20%
61	6,38%
62	6,56%
63	6,80%
64	6,80%
65	6,80%
66	6,95%
67	7,10%
68	7,25%
69	7,40%
70	7,55%

Das Alter ist auf Monate genau zu bestimmen, die Umwandlungssätze werden entsprechend angepasst.

Art. 26a **Aufschub der Altersrente*

¹ Der Beginn der Altersrente kann vom Altersrücktritt bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr aufgeschoben werden. Während dieser Zeit wird das Sparkapital weiter verzinst. Für die Festsetzung des Umwandlungssatzes gilt das Alter am Ende des Rentenaufschubs.

² Haben Versicherte den Antrag auf Kapitaleistung gestellt, so wird auch der Bezug des Kapitals bis zum Beginn der Altersrente aufgeschoben.

³ Tritt während der Zeit des Rentenaufschubs ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, so werden Leistungen wie folgt berechnet:

- die Invalidenrente wird wie die Altersrente aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und mit dem Umwandlungssatz bei Beginn der Rente berechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen entsprechen denjenigen beim Todesfall eines Altersrentners und werden aufgrund der oben berechneten Invalidenrente festgelegt.
- Beantragte Kapitalleistungen werden in Kapitalform ausbezahlt.

Art. 27 *

Überbrückungsrente

¹ Personen, die eine Altersrente beziehen, können, solange sie keine Leistungen der AHV beziehen, eine Überbrückungsrente beantragen. Diese entspricht im Maximum der dem anrechenbaren Jahreslohn zugeordneten Altersrente der AHV im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Bei Teilpensionierung oder Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente entsprechend.

² Die Überbrückungsrenten werden von der versicherten Person selbst finanziert. Sie können mit der Zusatzvorsorge vorfinanziert oder ab dem Einsetzen der AHV-Leistungen mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente der Pensionskasse finanziert werden. Der jährliche Kürzungsbetrag wird mit dem Umwandlungssatz im Alter des Einsetzens der AHV-Leistungen aus den gesamthaft bezogenen und nicht durch die Zusatzvorsorge gedeckten Überbrückungsrenten berechnet.

Art. 28

Pensionierten-Kinderrente

Personen, die eine Altersrente beziehen, erhalten für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen würde, eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

3. Hinterlassenenleistungen

Art. 28a

Hinterlassene eingetragene Partnerinnen oder Partner

Hinterlassene eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie hinterlassene Ehegatten.

Art. 29 *

Anspruch der hinterlassenen Ehegattin/des Ehegatten

¹ Im Todesfall einer versicherten oder Rente beziehenden Person hat die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Verpflichtung, beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes aufkommen zu müssen;
- die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

² Eine unmittelbar vor der Eheschliessung liegende Lebenspartnerschaft, für welche die Bedingungen von Artikel 31 Absatz 1 erfüllt sind, wird an die Dauer der Ehe angerechnet. Die Dauer der Partnerschaft muss bei Eheschliessung der Pensionskasse gemeldet und im Bestreitungsfall innert drei Monaten seit dem Tode der versicherten oder Rente beziehenden Person nachgewiesen werden.

³ Erfüllt die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

⁴ Der Anspruch entsteht mit dem Tode, frühestens jedoch nach Ablauf des vollen Besoldungsnachgenusses oder der Rentenzahlung für die verstorbene Person.

⁵ Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung erhält die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten.

Art. 30 **Höhe der Witwen- oder Witwerrente*

¹ Im Todesfall vor dem Altersrücktritt beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Invalidenrente. Nach dem Altersrücktritt beträgt sie 60 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

² Ist die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Witwen- oder Witwerrente um jedes den Altersunterschied von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2,5 Prozent ihres Betrages gekürzt. Wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mehr als zehn Jahre gedauert hat, vermindert sich die Kürzung pro übersteigendes Jahr um einen Fünftel und entfällt ganz, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat.

³ Verheirateten sich Versicherte nach dem Altersrücktritt oder nach dem Zeitpunkt, ab welchem sie Anspruch auf eine volle Invalidenrente haben (Rücktritt), wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Rente an die hinterlassene Ehegattin oder den Ehegatten auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:

80% bei Eheschliessung im 1. Jahr nach dem Rücktritt

60% bei Eheschliessung im 2. Jahr nach dem Rücktritt

40% bei Eheschliessung im 3. Jahr nach dem Rücktritt

20% bei Eheschliessung im 4. Jahr nach dem Rücktritt

⁴ Bei Eheschliessung im 5. Jahr nach dem Rücktritt und später wird die Rente an die hinterlassene Ehegattin oder den Ehegatten auf die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG begrenzt.

Art. 31 **Rente der hinterlassenen Lebenspartnerin/des Lebenspartners*

¹ Im Todesfall einer unverheirateten versicherten oder Rente beziehenden Person hat die hinterlassene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner Anspruch auf eine Rente, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Die hinterlassene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner ist unverheiratet und nicht verwandt mit der verstorbenen versicherten Person.
- Die hinterlassene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner hatte im Zeitpunkt des Todes nachweisbar und ununterbrochen während mindestens fünf Jahren mit der versicherten Person im selben Haushalt gelebt.
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht ist schriftlich vereinbart worden, und die versicherte Person hatte mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen.

² Die Partnerschaft muss von der versicherten oder der Rente beziehenden Person zu Lebzeiten bei der Pensionskasse angemeldet werden. Eine Anmeldung wird von der Pensionskasse nur dann entgegengenommen, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

³ Die Anspruch erhebende Person hat im Bestreitungsfall innert drei Monaten seit dem Tode der versicherten Person ihren Anspruch nachzuweisen.

⁴ Im Todesfall wird die Rente an die hinterlassene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner wie die Witwen- oder Witwerrente berechnet. Sie wird um die Hinterlassenenrenten, welche von in- und ausländischen Sozialversicherungen oder von Vorsorgeeinrichtungen bezogen werden, gekürzt.

⁵ Im Todesfall nach dem Rücktritt wird der Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind, dem Zeitpunkt der Eheschliessung gemäss Artikel 30 Absatz 3 und 4 gleichgesetzt.

⁶ Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder der Verheiratung oder wenn wieder eine Gemeinschaft eingegangen wird, welche Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss diesem Reglement ergeben würde.

Art. 32*Rente der geschiedenen Ehegattin/des Ehegatten*

¹ Die geschiedene Ehegattin oder der Ehegatte einer versicherten Person ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 33*Waisenrente*

¹ Kinder im Sinne von Artikel 252 ZGB sowie Stief- und Pflegekinder haben bei Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente; für Stief- und Pflegekinder besteht indessen dieser Anspruch nur dann, wenn die verstorbene versicherte Person für deren Unterhalt zur Hauptsache aufgekommen ist.

² Im Todesfall vor dem Altersrücktritt beträgt die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, danach 20 Prozent der allenfalls gekürzten Altersrente.

³ Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, und für Waisen in Ausbildung wird eine Rente bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausgerichtet.

Art. 34 **Todesfallkapital*

¹ Ist im Todesfall vor dem Altersrücktritt keine Rente an die hinterlassene Ehegattin/den Ehegatten oder an die hinterlassene Lebenspartnerin/den Lebenspartner zu bezahlen, dann haben in nachfolgender Reihenfolge Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a. die hinterlassene Ehegattin oder der Ehegatte und die Waisen;
- b. Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person in erheblichem Masse aufgekommen ist oder die Person, mit welcher die versicherte Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
- c. beim Fehlen von Begünstigten nach den Buchstaben a und b: die Kinder der versicherten Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 33 nicht erfüllen;
- d. beim Fehlen von Begünstigten nach den Buchstaben a–c: die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

² Kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

³ Versicherte können Begünstigte nach Buchstabe a mit solchen nach Buchstabe b erweitern und Quoten festlegen.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht dem halben, nicht mit freiwilligen Einlagen seit dem 1. Januar 2001 gebildeten, Sparkapital im Zeitpunkt des Todes, abzüglich bereits bezogener Leistungen (Kapitalabfindung an die hinterlassene Ehegattin/den Ehegatten, Barwert der Leistungen an die geschiedene Ehegattin/den Ehegatten, Barwert der Waisenrenten).

⁵ Das mit freiwilligen Einlagen seit dem 1. Januar 2001 (Art. 52 Abs. 3) gebildete Sparkapital wird in jedem Fall als zusätzliches Todesfallkapital an die Berechtigten gemäss Absatz 1 und Absatz 2 ausbezahlt.

⁶ Nach dem Altersrücktritt, bzw. für Personen, die eine Invalidenrente beziehen nach dem technischen Rücktrittsalter, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

4. Invaliditätsleistungen

Art. 35

Begriff der Invalidität

¹ Der Begriff der Invalidität und die Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich nach den Bestimmungen der IV. Invalidität liegt vor, wenn Versicherte infolge medizinisch nachweisbarer Krankheit, Zerfalls der geistigen und körperlichen Kräfte oder Unfalls ganz oder teilweise ausserstande sind, ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Die Feststellung der Invalidität und des Invaliditätsgrades erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 36

Anspruch auf Invalidenleistungen

¹ Wird eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls vorübergehend oder dauernd invalid, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Invalidenleistungen beginnen im Folgemonat, nachdem der Entscheid der IV rechtskräftig geworden ist, zu laufen, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder eines Lohnersatzes.

³ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt mit dem Tod der invaliden Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Art. 37 *

Höhe der Invalidenrente

¹ Die volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohnes. Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der versicherte Lohn auf der Basis der letzten zwölf Kalendermonate bestimmt.

² Bei Teilinvalidität gelten folgende Abstufungen:

<i>Invaliditätsgrad gemäss IV-Verfügung</i>	<i>Teilrente in Prozent der Vollrente gemäss Absatz 1</i>
– 39%	0
40– 49%	25
50– 59%	50
60– 69%	75
70–100%	100

³ Bei Erreichen des technischen Rücktrittsalters wird die Rente aufgrund des weiter gebildeten Sparkapitals neu berechnet.

Art. 38

Invaliden-Kinderrente

¹ Invalidenrente beziehenden Personen wird für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen würde, eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Invalidenrente.

Art. 39 *

Beitragsbefreiung

¹ Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, entfällt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht die Beitragspflicht des Arbeitgebers und der invaliden Person entsprechend dem Prozentsatz der Invalidenrente. Bleibt eine teilinvaliden Person mit einem Resteinkommen weiterhin beitragspflichtig, entfällt die Beitragspflicht höchstens im Umfang des infolge Invalidität wegfallenden versicherten Lohnes.

² Auf der Basis des letzten versicherten Lohnes und entsprechend dem Prozentsatz der Invalidenrente bzw. des infolge Invalidität wegfallenden versicherten Lohnes, werden die Spargutschriften weitergeführt. Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der versicherte Lohn auf der Basis der letzten zwölf Kalendermonate vor der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Der Versicherungsschutz für die Hinterlassenenleistungen bleibt erhalten.

³ Bei teilinvaliden Personen wird das Sparkapital in zwei Teile aufgeteilt. Der auf die Teilinvalidität entfallende Teil wird entsprechend dem Prozentsatz der Invalidenrente festgelegt und mit den Spargutschriften gemäss Absatz 2 weitergeführt.

4a. Leistungen bei Entlassung *

Art. 39a *

Entlassung innerhalb des Zeitrahmens für den Altersrücktritt

¹ Bei Entlassung nach dem vollendeten 58. Altersjahr verbleiben Versicherte in der Pensionskasse. Sie haben nach Ablauf der Leistungen der Arbeitslosenversicherung Anspruch auf die Altersleistungen.

² Treten sie vor Beginn der Altersleistungen ein neues Arbeitsverhältnis an, in welchem sie der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, wird die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Art. 39b *

...

Art. 39c *

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Nach der Entlassung sind die Versicherten und der Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit. Das Sparkapital wird bis zum Beginn der Altersleistungen verzinst.

² Die Höhe der Altersrente bemisst sich nach dem bei Beginn der Altersleistungen gültigen Umwandlungssatz.

³ Versicherte können bei Beginn der Altersleistungen bis maximal 50% des Sparkapitals in Kapitalform beziehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Altersleistungen in Kapitalform (Art. 18 Abs. 2).

⁴ Tritt vor dem Beginn der Altersleistungen ein anderer Vorsorgefall (Invaliditäts- oder Todesfall) ein, so werden die Leistungen wie folgt berechnet:

- Die Invalidenrente wird wie die Altersrente aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und mit dem Umwandlungssatz bei Beginn der Rente berechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen entsprechen denjenigen beim Todesfall eines Altersrentners und werden aufgrund der oben berechneten Invalidenrente festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Hinterlassenenleistungen (Ziff. 3).
- Beantragte Kapitalleistungen werden in Kapitalform ausbezahlt.

5. Leistung bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 40 *

Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Für Versicherte, die aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheiden und keine weiteren Vorsorgeleistungen beziehen, oder deren Lohn den Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschreitet, wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst. Sie haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

² Für Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, besteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nur dann, wenn sie ein neues Arbeitsverhältnis antreten, in welchem sie der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, oder wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Andernfalls haben sie Anspruch auf die Altersleistungen.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

⁴ Überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so bezahlt sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins gemäss FZG.

Art. 41*Höhe der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Pensionskasse berechnet die Höhe der Freizügigkeitsleistung nach Artikel 15 FZG (Beitragsprimat). Sie entspricht dem gesamten Sparkapital und einem allfällig vorhandenen Zusatzkonto im Zeitpunkt des Austritts. Ist der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG höher, wird sie auf diesen Betrag festgelegt.

² Die Risikobeiträge ergeben keinen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Art. 42*Verwendung der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

² Wenn dies nicht möglich ist, hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt an die Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG). Die Freizügigkeitsleistung wird bis zur Überweisung mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Art. 43 **Barauszahlung*

¹ Auf Gesuch wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn

- a. die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

² An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die beglaubigte Unterschrift der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners vorliegt.

³ Für die Barauszahlung gemäss Absatz 1 Buchstabe a bleiben die Verträge mit der europäischen Gemeinschaft und weiteren Staaten vorbehalten.

6. Wohneigentumsförderung**Art. 44 ****Finanzierung von Wohneigentum*

¹ Versicherte können bis spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt ihre Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen.

² Nach Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung beschränkt, falls diese höher ist.

³ Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Verpfändung oder der Vorbezug nur zulässig, wenn die beglaubigte Unterschrift der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners vorliegt.

Art. 45*Kürzung der Versicherungsleistungen*

¹ Durch den Vorbezug werden die Leistungen der Pensionskasse gekürzt. Art und Umfang der Kürzung werden mit besonderer Vereinbarung geregelt. Bei einer Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.

² Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung, um Leistungskürzungen im Todes- oder Invaliditätsfall auszugleichen. Die Prämien dafür sind vollumfänglich von der versicherten Person zu bezahlen.

Art. 46 *

Rückzahlung

¹ Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen oder wenn der Betrag im Todesfall der versicherten Person nicht mit Hinterlassenenleistungen verrechnet werden kann.

² Der vorbezogene Betrag samt Zinsen kann von der versicherten Person bis zum Altersrücktritt, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückbezahlt werden.

7. Leistung bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft *

Art. 47 *

Leistung bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

¹ Bei Ehescheidung wird die während der Dauer der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung gemäss den Artikeln 22ff. FZG aufgeteilt und der der geschiedenen Ehegattin oder dem Ehegatten zustehende Anteil an dessen Vorsorgeeinrichtung übertragen.

² Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.

³ Durch die Übertragung werden die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den Bestimmungen über den Vorbezug für Wohneigentum gekürzt.

⁴ Versicherte haben die Möglichkeit, den übertragenen Betrag mit freiwilligen Einlagen wieder auszugleichen.

⁵ Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die Bestimmungen der Absätze 1 – 4 sinngemäss angewandt.

IV. Finanzierung

Art. 48

Einnahmen der Pensionskasse

¹ Die Einnahmen der Pensionskasse bestehen aus:

- Beiträgen und Einlagen der Versicherten,
- Beiträgen des Arbeitgebers,
- Erträgen aus den angelegten Kapitalien.

² Sind Versicherte für mehrere Arbeitgeber tätig, dann rechnet die Pensionskasse mit den Institutionen anteilmässig ab.

³ Der Kanton übernimmt im Rahmen von Artikel 4 der Stiftungsurkunde die Garantie zur Sicherstellung der Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 49 *

Beiträge der Versicherten

¹ Die Versicherten leisten die folgenden Beiträge:

<i>Versicherungsalter</i>	<i>Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes</i>		<i>Total</i>
	<i>Sparbeitrag</i>	<i>Risikobeitrag</i>	
18–22	-	1,5	1,5
23–31	5,5	1,5	7,0
32–41	7,5	1,5	9,0
42–51	8,0	1,5	9,5
52–62	8,5	1,5	10,0

63–65	7,5	-	7,5
66–70	7,5	-	7,5

² Die Beiträge werden in monatlichen Raten von der Lohnzahlung abgezogen.

³ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und erlischt mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem der Altersrücktritt erfolgt oder der Tod eintritt, spätestens aber bei Vollendung des 65. Altersjahres.

Art. 50 *

Beiträge des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber leistet die folgenden Beiträge:

<i>Versicherungsalter</i>	<i>Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes</i>		
	<i>Sparbeitrag</i>	<i>Risikobeitrag</i>	<i>Total</i>
18–22	-	1,5	1,5
23–31	5,5	1,5	7,0
32–41	7,5	1,5	9,0
42–51	12,0	1,5	13,5
52–62	16,5	1,5	18,0
63–65	7,5	-	7,5
66–70	7,5	-	7,5

² Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt und endet mit der Beitragspflicht der Versicherten.

³ ...

⁴ Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse monatlich oder quartalsweise eine Akontozahlung für die Arbeitgeberbeiträge und die Beiträge der Versicherten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

Art. 51

Finanzierung der Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen

¹ Die Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen werden je zur Hälfte von der Pensionskasse und vom Arbeitgeber übernommen. Die Pensionskasse bildet für diesen Zweck Rückstellungen.

² Reichen die Mittel der Pensionskasse nicht aus, um die Hälfte der Teuerungszulagen zu finanzieren, kommt der Arbeitgeber für die restlichen Kosten auf.

Art. 52 *

Einlagen

¹ Neueintretende Versicherte haben ihre Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen bis zur Höhe des Richtwertes im Anhang dieses Reglements in die Pensionskasse einzubringen. Diese werden ihrem Sparkapital gutgeschrieben.

² Den Richtwert übersteigende Freizügigkeitsleistungen werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder können dem Zusatzkonto (Zusatzvorsorge) gutgeschrieben werden.

³ Aktive Versicherte können mit freiwilligen Einlagen ihr Sparkapital erhöhen, solange dieses den Richtwert im Anhang dieses Reglements nicht übersteigt. Allfällig bestehende Freizügigkeitskonten oder -policen, die nicht in die Pensionskasse eingebracht wurden, sowie in besonderen Fällen Teile der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), werden an den maximal möglichen Einkaufsbetrag angerechnet. Die Pensionskasse verlangt eine Bestätigung.

⁴ Werden freiwillige Einlagen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Haben Versicherte Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁵ Versicherte mit einem Zusatzkonto können anstelle einer Einlage verlangen, dass das Zusatzkonto auf das Sparkapital übertragen wird.

Art. 53 **Zusatzvorsorge*

¹ Versicherte haben zur Verbesserung ihrer Leistungen bei einem frühzeitigen Altersrücktritt die Möglichkeit, zusätzlich zum Sparkapital ein Zusatzkonto bis maximal 150 Prozent des versicherten Lohnes zu errichten (Zusatzvorsorge).

² Die Errichtung eines Zusatzkontos ist nur zulässig, wenn das Sparkapital den Richtwert gemäss Anhang erreicht hat. Allfällig bestehende Freizügigkeitskonten oder -policen werden an die Zusatzvorsorge angerechnet. Die Pensionskasse verlangt eine Bestätigung.

³ Der Stiftungsrat legt den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Im Invaliditäts- oder Todesfall vor dem Altersrücktritt wird der Kontostand zusätzlich zu den übrigen Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet.

⁴ Beim Altersrücktritt kann das Zusatzkonto für die Finanzierung von Überbrückungsrenten verwendet werden. Dafür nicht benötigte Mittel werden zur Erhöhung der Altersleistungen verwendet. Es kommen die Bestimmungen von Artikel 18 (Form der Leistungen) zur Anwendung.

⁵ Für Versicherte, die ein Zusatzkonto errichtet haben und die nicht vom frühzeitigen Altersrücktritt Gebrauch machen, werden die Spargutschriften eingestellt, wenn das Zusatzkonto den Grenzbetrag gemäss folgender Tabelle übersteigt:

<i>vollendetes Altersjahr</i>	<i>Grenzbetrag des Zusatzkontos in Prozent des versicherten Lohnes</i>
60	150
61	125
62	100
63	75
64	60

Ab der Einstellung der Spargutschriften werden von den Versicherten keine Sparbeiträge mehr erhoben.

⁶ Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 54*Verwendung von Ertragsüberschüssen*

¹ Der Ertrag aus den angelegten Kapitalien dient in erster Linie

- zur Finanzierung der Spargutschriften, soweit die Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers hierzu nicht ausreichen;
- zur notwendigen Verzinsung des Sparkapitals und des Deckungskapitals der Rente beziehenden Personen;
- zur Deckung der Verwaltungskosten der Pensionskasse.

² Ertragsüberschüsse werden nach folgender Prioritätenordnung verwendet:

- a. Errichtung von technischen Rückstellungen, insbesondere von Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung;
- b. Errichtung einer Schwankungsreserve für Wertschwankungen der Kapitalanlagen; die Höhe dieser Reserve wird aufgrund der Risikostruktur des Anlageportefeuilles festgelegt;
- c. Zuweisung an die Rückstellung für die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- d. Erhöhung der Sparkapitalien der Versicherten.

Art. 55*Sonderaufwendungen gemäss BVG*

Die Pensionskasse ist dem Sicherheitsfonds (Art. 57 BVG) angeschlossen. Sie entrichtet dazu die notwendigen Beiträge.

Art. 56*Rückstellungen und Schwankungsreserven*

Die Bestimmungen über die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven sind im Anlagereglement festgelegt.

Art. 57*Finanzielles Gleichgewicht*

¹ Die Pensionskasse ist auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens zu führen.

² Der Stiftungsrat veranlasst mindestens alle drei Jahre die versicherungstechnische Überprüfung der Pensionskasse durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Im Rahmen dieser Überprüfung ist u. a. auch die Entwicklung des Sparkapitals sowie die Höhe der Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers zu untersuchen.

³ Ergibt die Prüfung, dass eine Verschlechterung des durchschnittlichen Vorsorgeniveaus zu erwarten ist, oder zeigt sich, dass die Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers zusammen mit dem Kapitalertrag für die Finanzierung der Spargutschriften nicht ausreichen, ergreift der Stiftungsrat Massnahmen zur Wiederherstellung ausgeglichener Verhältnisse.

⁴ Umgekehrt können die Spargutschriften und/oder die Beiträge herabgesetzt werden, wenn die Verhältnisse es erlauben.

Art. 58*Sanierungsmassnahmen*

¹ Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung eine Unterdeckung, sind vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

² Als Sanierungsmassnahmen kommen in Betracht:

- a. Erhebung von Sanierungsbeiträgen, wobei der Beitrag des Arbeitgebers mindestens so hoch wie die Summe der Beiträge der Versicherten sein muss;
- b. Herabsetzung der vom Arbeitgeber finanzierten Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen sowie Überweisung desselben Betrages an die Pensionskasse;
- c. Tieferverzinsung des Sparkapitals der Versicherten; sofern sich die Massnahmen nach den Buchstaben a und b als ungenügend erweisen, kann der BVG-Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Sanierung, längstens aber während fünf Jahren bis zu 0,5 Prozent unterschritten werden;
- d. Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung von Vorbezügen für Wohneigentum während der Dauer der Sanierung.

³ Der Arbeitgeber kann im Falle einer Sanierung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen.

V. Organe**Art. 59**

¹ Für die ordnungsmässige Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der Pensionskasse sind folgende Organe zuständig:

- a. Organe der Geschäftsführung
 - Stiftungsrat,
 - Ausschuss,
 - Geschäftsstelle.
- b. Kontrollorgane
 - externe Kontrollstelle,
 - Experte für berufliche Vorsorge,
 - unabhängiger Investmentspezialist.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Geschäftsführung und der Kontrollorgane sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 *

Übergangsbestimmung für die aktiven Versicherten

¹ Die Pensionskasse übernimmt von der Pensionskasse des Kantons Glarus und der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus (alte Kassen) sämtliche Kapital- und Beitragskonten der aktiven Versicherten am Tage vor Inkrafttreten dieses Reglementes und schreibt sie diesen per Inkrafttreten dieses Reglementes unverändert gut.

² Die Versicherten werden von den alten Kassen ohne erneute Gesundheitsprüfung übernommen. Bestehende Gesundheitsvorbehalte bleiben unter Anrechnung der bei den alten Kassen abgelaufenen Vorbehaltsdauer bestehen.

Art. 61 *

Übergangsbestimmung für den Umwandlungssatz

In den nachfolgend aufgeführten Kalenderjahren gelten für die Altersrücktritte im Alter 63–65 die folgenden Umwandlungssätze:

<i>Jahr</i>	<i>Alter</i>	<i>Umwandlungssatz</i>
2005	63–65	7,15%
2006	63–65	7,10%
2007	63–65	7,10%
2008	63–65	7,05%

Für die übrigen Alter wird der Umwandlungssatz entsprechend der Abstufung von Artikel 26 Absatz 2 reduziert.

Art. 61a *

Übergangsbestimmung für den Umwandlungssatz ab 2009

Für Altersrücktritte ab 2009 gelten die folgenden Umwandlungssätze:

<i>Alter</i>	<i>Umwandlungssatz bei Altersrücktritt im Kalenderjahr</i>					
	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>	<i>ab 2014</i>
58	6,21%	6,16%	6,11%	6,06%	6,01%	5,96%
59	6,33%	6,28%	6,23%	6,18%	6,13%	6,08%
60	6,57%	6,46%	6,35%	6,30%	6,25%	6,20%
61	6,81%	6,64%	6,53%	6,48%	6,43%	6,38%
62	6,93%	6,82%	6,71%	6,66%	6,61%	6,56%
63	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%
64	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%
65	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%
66				7,05%	7,00%	6,95%
67				7,20%	7,15%	7,10%
68				7,35%	7,30%	7,25%
69				7,50%	7,45%	7,40%
70				7,65%	7,60%	7,55%

Art. 62 *

Übergangsbestimmungen für Rente beziehende Personen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements von den alten Kassen zugesprochene Renten werden unverändert übernommen. Der Anspruch von Alters- oder Invalidenrente beziehenden Personen auf Hinterlassenenrenten richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen der alten Kassen, die bei Beginn der Alters- oder Invalidenrente in Kraft waren.

² Bis zum Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochene Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen werden zur Hälfte von der Pensionskasse finanziert, sofern es deren Mittel erlauben.

³ Teuerungszulagen für Personen, die keine Leistungen von der Pensionskasse beziehen, werden vollumfänglich vom Arbeitgeber finanziert und festgelegt.

⁴ Für Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben, gelten bezüglich Invaliditätsgrad und Höhe der Rente die Bestimmungen, wie sie bei Beginn der Rente in Kraft waren.

⁵ Für invalide Personen, deren Invalidenrente gemäss den Statuten der alten Kassen und vor dem 1. Januar 2005 festgelegt wurde, wird der versicherte Lohn für die Weiterführung des Sparkapitals ab diesem Zeitpunkt um 5,9 Prozent erhöht.

Art. 63

Erfüllungsort

Die Pensionskasse erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz der Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.

Art. 64

Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Geschäftsstelle oder des Ausschusses können die Betroffenen beim Stiftungsrat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Der Stiftungsrat entscheidet über solche Einsprachen, ohne an die Anträge der Einsprache Erhebenden gebunden zu sein.

³ Der Stiftungsrat kann Einsprachen zur Neubeurteilung an die Verwaltung zurückweisen.

⁴ Die Einspracheentscheide des Stiftungsrates sind, vorbehältlich Absatz 5, endgültig.

⁵ Über Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Versicherten entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage (Art. 109 VRG).

Art. 65

Lücken im Reglement

In Fällen, in denen das Reglement keine ausdrückliche Regelung vorsieht, beschliesst der Stiftungsrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend Sinn und Zweck der Pensionskasse.

Art. 66

Reglementsänderungen

¹ Für Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen dieses Reglements ist der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zuständig.

² Erworbene Ansprüche der Versicherten sowie der Rente beziehenden Personen dürfen durch eine Reglementsänderung nicht berührt werden.

Art. 67

Teil- und Gesamtliquidation

¹ Die Pensionskasse legt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement fest, welches von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

² Bei der Aufhebung der Pensionskasse (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.

Art. 68 *

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderungen des Reglementes:

Stiftungsrat 20.12.2006	Art. 3a (n), 5 Abs. 3, 18 Abs. 3, 28a (n), 43 Abs. 2, 44 Abs. 3, Titel 7. , 47 Sachüberschrift und Abs. 5 (n), 52 Abs. 2 und 5 (n), 53 Abs. 5 (n), Abs. 5 bisher zu Abs. 6 in Kraft ab 01.01.2007, 60 Abs. 1 und 2 (n), 62 Abs. 1,2 und 5 in Kraft ab 01.01.2006
Stiftungsrat 27.08.2008	Titel 4a (n), Art. 39a (n), 39b (n), 39c (n) in Kraft ab 27.08.2008
Stiftungsrat 15.12.2008	Art. 4 lit. d Ziff. 2, e Ziff. 3 (n), f, g Ziff. 2 (+), 25 Abs. 2, 26 Abs. 2, 26a (n), 27 Abs. 1, 29 Abs. 2 (n) und 4, 30 Abs. 3 und 4 (n), 31 Abs. 2, 3, 4 und 5 (n), 34 Abs. 4 und 5 (n), 39 Abs. 1 und 2, 39a Sachüberschrift und Abs. 1, 39b (+), 39c Abs. 4, 40 Abs. 2, 44 Abs. 1, 46 Abs. 2, 61 , 61a (n) in Kraft ab 01.01.2009
Stiftungsrat 08.10.2009	Art. 4 lit. a, 34 Abs. 6, 37 Abs. 3, 50 Abs. 1 in Kraft ab 01.01.2010
Stiftungsrat 14.12.2011	Art. 4 lit. b, 6 Abs. 2 lit. a und c, 9a (n), 12 Abs. 2 und 2bis (n), 23 Abs. 2, 26 Abs. 2, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 3 (-), 61a in Kraft ab 01.01.2012

Richtwerte für freiwillige Einlagen

(gemäss Artikel 52 Absatz 3)

Versicherungs- alter	Richtwert in % des versicherten Lohnes Anfang Jahr
23	0%
24	10%
25	21%
26	31%
27	41%
28	52%
29	62%
30	72%
31	82%
32	92%
33	106%
34	120%
35	135%
36	149%
37	163%
38	178%
39	193%
40	208%
41	223%
42	239%
43	259%
44	280%
45	301%
46	322%
47	343%
48	365%
49	387%
50	412%
51	437%
52	463%
53	494%
54	526%
55	558%
56	591%
57	624%
58	657%
59	691%
60	726%
61	761%
62	796%
63	832%
64	859%
65	886%

Anwendungsbeispiel für das Jahr 2010:

versicherter Lohn	40'000
Geburtsjahr des Versicherten	1965
Versicherungsalter per 1.1.2010	45
(2010 minus 1965)	
Richtwert	120'400
(301% von Fr. 40'000)	
Sparkapital per 1.1.2010	<u>-105'000</u>
mögliche freiwillige Einlage	15'400